

Satzung der Astronomieschule

in der von der Gründungsversammlung vom 25.07.05 beschlossenen Fassung

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Astronomieschule“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Astronomieschule e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Ziele des Vereins sind
 - (a) Neugier and der Astronomie und Begeisterung an den Naturwissenschaften zu wecken,
 - (b) die Vermittlung astronomischer Kenntnissen an Kinder, Jugendliche, Lehrer und alle interessierten Erwachsenen,
 - (c) die Vermittlung naturwissenschaftlicher Methodik anhand der Astronomie,
 - (d) die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel,
 - (e) sowie die Erforschung und Entwicklung hierfür geeigneter didaktischer Ansätze.
2. Die Ziele gemäß Satz 1 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen.
3. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein mit anderen Einrichtungen oder Personen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll unter Beachtung der vorliegenden Satzung vertrauensvoll und in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder jede juristische Person werden.
2. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Tod eines Mitglieds,
 - (b) durch Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand,
 - (c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist, oder wenn das Mitglied den Verein schädigt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beitragsrückständen an den Verein bleibt bestehen. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, ist in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Den Vorstand bilden vier Mitglieder:
 - (a) der Vorsitzende,
 - (b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) der Kassenwart,
 - (d) der Schriftführer.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres – vom Vorstand zu bestimmendes – Vorstandsmitglied vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur bei Verhinderung des Vorsitzenden das weitere Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Er berät und beschließt über Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele und führt seine Beschlüsse durch,
 - (b) er verwaltet das Vereinsvermögen,
 - (c) er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - (d) er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - (e) er erstellt einen Jahresbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher

Mehrheit. Die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Der Kassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Kassenbericht.
9. Der Schriftführer führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzendem zu unterschreiben.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann bis zur Wahl eines Nachfolgers auf einer Mitgliederversammlung der Vorstand einen Nachfolger ernennen oder ein anderes Mitglied des Vorstandes das freigewordene Amt übernehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Versammlung wird geleitet vom Vorsitzenden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl des Kassenprüfers, die Behandlung von Anträgen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Tagesordnung dieser Versammlung gehören
 - (a) der Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - (b) der Bericht der Rechnungsprüfer,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,

- (d) bei Ablauf der Amtszeit die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer gemäß der Satzung,
 - (e) die Behandlung von Anträgen.
4. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandmitglieder sein.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - (a) auf Antrag des Vorstandes,
 - (b) oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.
 6. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung per email oder Fax ist zulässig.
 7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 8. Anträge über die Abberufung des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 9. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los.
 10. Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu

unterzeichnen ist. Sie ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren und muss auf Verlangen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann gestellt werden vom Vorstand oder mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Der wesentliche Inhalt des Antrags muss den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Landessternwarte e.V., der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Heidelberg, den 25.07.2005

Inkrafttreten

Satzung der Astronomieschule

Diese Satzung wird nach Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder und Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

gez. Frank Spiller, Dietrich Laber, Monika Maintz, Inge Thiering, Norbert Klevenz,
Richard Preis, Cecilia S. Appl, Stefan Appl